# Dritter Abschnitt.

I.

# Beilagen.

- A. Bemerkungen über bie Wahl des Grafen Gunther zum Romischen Konig.
- B. Beiträge zu einer Darstellung bes Schwarzb. Reichs= pfandschaftswesens.

A story assembly and a residence of the property of the state of the s

# Beilage A.

Bemerkungen über bie Wahl bes Grafen Gunther von Schwarzburg zum Romischen König.

### §. I.

Die Behauptung bes Onuphrius Panvinus, bes Serarius und anderer Schriftseller, <sup>1</sup> daß Gunther in Aachen wirklich gekrönt worden, ist nicht erwiesen. Das Chron. Alb. Arg. erwähnt dieser Ardnung nicht. Jovius spricht richtig zweiselnd von derselben und Latomus sagt geradezu: Ad coronam Regni et Imperii non pervenit. <sup>2</sup> Der Förmlichkeit entsprechend, die Kaiser heinrich 2. eingeführt, schrieb und nannte sich Gunther baher nur Romanorum Rex semper Augustus, Gunther von gotis gnaden Römisch' König zu allir zithe eyn Mer' des henlich'n richs. <sup>3</sup>

Wenn Einige Gunthern nicht in bie Rethe ber Romischen Ronige oder Raifer ftellen, wie bieses bereits Latomus be-

merkt (nec ponitur in linea Regum seu Imperatorum), so muß diese Ausschließung der Parteilichkeit für Karl oder der Richtkenntniß des wahren Wahlhergangs zugeschrieben werden. Der Grund des Latomus: nam Electores caeteri Carolum IV. elegerunt, beweist gar nicht.

### §. 2.

Wer wahlte Karl, und kann biese Wahl als eine vollkommen gultige betrachtet werben?

Papst Klemens 6. befahl 4 ben Churfürsten, noch während Kaiser Ludwigs Leben, einen anderen Kaiser zu wählen. Wollten sie seinem Befehl nicht gehorchen, dann, drohte er, würde ber heilige Stuhl felbst, von bessen Inhaber das Recht und die Besugniß zur Wahl des Reichsoberhauptes auf die Fürsten übertragen werde, für eine zweckbienliche Ernennung sorgen. 5 Der Churfürst von Mainz, Heinrich, der in Kaiser Ludwig den einzigen rechtmäßigen herrn des Römischen Neichs anerkannte und verehrte, ließ sich durch keine päpstliche Drohungen verleiten, eine andere Wahl vorzunehmen. Ein neuer Sewaltstreich entzsetze ihn, sobald seine Sesinnung von dem Papste geahnet ward, seiner Würde, und, gegen das Versprechen, dem heiligen Vater und seiner Partei in der Ausführung ihrer Plane behültlich zu seine, verlieh man das Erzbisthum, einem Tüngling, dem Mainzer Kanonikus, Gerlach, Grafen von Nassau. Der Ve-

aunftigte hielt bereitwillig bas gegebene Bort. Rarl's übrige Babler waren Bergog Rubolph von Sachfen : Wittenberg und Balram, Ergbifchof von Roln (beibe erkauft). Balbuin von Trier, und Rart's Bater, Konig Johann von Bohmen. Der Markgraf Lubwig von Brandenburg wurde burch einen papftli= den Madtfpruch fur gar nicht bafeiend erklart. 6 Statt feiner nennt eine Urfunde? ber Bergoge von Cachfen, Rubolph bes Jungern und Otto's, "Botbemarn, Margraven gu Branbenburg" (b. b. ben Muller ober Backer, ber, bon Rarl und feis nen Freunden unterrichtet, bie leichtglaubigen Furften und bie Bewohner ber Mark taufdite). Das gange Bablgeichafft marb als Geheimniß behanbelt. Bu Renfe versammelten fich bie Churfürften und machten bie papftliche Wahl bekannt. Mehr konnten fie nicht; benn bag Rarl ber Ertohrne fei und fein folle, mar ihnen zugleich mit bem Befehl zur Wahlvollzichung gehörig angebeutet.

Die meisten Reichsstände hulbigten mit Unwillen ober gar nicht dem Pfassenkaiser, wie sie Karl genannt haben sollen; eine große Zahl, alle Städte und herren von dem Mein und von Schwaben und Franken, wie Königshoven sagt, blieb treu dem wahren Kaiser und erklärte frei: sie wollten sich an Karls Ermählung und des Papstes Briese nicht kehren. § Nur Eine Stimme war im Reiche über die Ungültigkeit des Wahlversaherens. Karl sollen die Urheber der Nürnberger Unruhen, als

werter in deflicient erell before, win the off with geleine

ben "Bohmischen Tyrannen" bem wahren Kaiser sentgegengesftellt haben.

# \$ - 3 - Galago and a second of the combined of the

Karl war alfo in bem Augenblick, als Lubwig's Tob er= folat, nicht rechtmäßig und ordnungsgemäß erwählter Romifcher Ronig. Denn nur ber Dapft hatte erklart: bas Reich fei erlebigt; Die Churfurften waren gum Theil bereitwillig genug, biefe Erelarung nadgusprechen. Raifer Lubwig war nie von ihnen formlich bes Reichs entfegt; fo lange er lebte, war bas papftliche: Vacat Imperium! eine Unwahrheit. Satten nach bem Abfferben bes Raifers einige Churfurften Rarl ermabit und gefront, fo mare er jegt Raifer, Gunther, von andern ertobren, fein Gegenfaifer und im Reiche eine zweifpaltige Babt gemefen. Aber auf ben wirklich erlebigten Thron beriefen bie, benen allein bie Shur guftant, (Rlemens mochte nach Romifcher Unficht und Deutung ein Beftatigungerecht befigen, ein Bahlrecht gebuhr: te bem Papfte nicht;) nicht ben Bohmifden Ronig Rarl, beffen Wahl bei Ludwig's Leben gerade beshalb fur nicht gultig geach: tet wurde, 10 fonbern zuerft ben Ronig Gbuard von England, bann ben Markgrafen Friedrich von Meiffen, unb, als beibe bie Rrone ausschlugen, ben Grafen Gunther von Schwarzburg. Welch eine richtige Unficht Gunther von ben Pflichten ber Churfürften hatte, ift in feiner Lebensgeschichte gezeigt. Mur unter ber Bedingung, baf fie, an bem gewohnlichen Bablorte verfammelt, erklarten: vacare Regnum et Imperium, wollte er Raiser werben. Die Erklarung wurde feierlich gegeben.

#### §. 4.

Willkührlich, ohne daß die Reichstande ein freies Urtheil über ihre Wahlfähigkeit gehabt, nahmen die von Klemens angestifteten Fürsten die Handlung vor. Unders verhielt es sich jest. Die Shronisten sagen ausdrücklich: es seien auser den vier Churfürsten noch viele andere Nobiles oder Barones in Frankfurt versammelt gewesen, die den Ausspruch gethan: die Wähler wären vollkommen besugt und ihre Zahl hinreichend, tinen Römischen König zu wählen. II Dieser Ausspruch war um so nothwendiger, da der alte Streit zwischen den Sächstschen Linien noch nicht entschieden worden. Ueber Ludwig's von Brandenburg wohlbegründetes Wahlrecht konnte kein Zweiset herrschen; denn dem Pseudo = Waldemar kam überall kein Recht zu.

Daß unter Barones und Nobiles im Mittelalter oft auch Kurften und Grafen verstanden wurden, erhellt und ift bekannt aus vielen Stellen ber Urkunden und Zeitbucher; so werden der König von Böhmen, der herzog von Desterreich und andere Fürsten, Barones Alemanniae, der Pfalzgraf bei Rhein, Nobilis, genannt.

Den Furften ftand aber unbezweifelt vor ber golbenen Bulle Raifer Rarl's ein nicht unbebeutender Ginfluf auf die Ro-

nigswahl zu. Wenigstens Widerspruch war ihnen gewiß vergonnt. Bei der Bahl Abolph's von Nassau und Heinrich des Siebenten erschienen multi principes, tam spiritales quam seculares und Principes Electores regni multique alii Principes Nobilesque totals Alemaniae. 12

### 6. F

Graf Gunther eignete sich vor vielen Anderen zum Oberhaupte bes Reichs. Selbst den Forberungen der goldenen Bulle, ware sie damals schon vorhanden gewesen, hatte er vollkommen entsprochen. Denn wer war mehr denn Gunther ein homo justus, bonus et utilis? 13

und ueberdies befaß er bebeutenbes Lanb : und Gelbeigenthum. In unzähligen Fehben hatte er sich eine genaue Kenntniß ber Scharfunft erworben, und seine offenkundige Tapferkeit machte ihn zu Karl's Gegner — bem nichts furchharer war als beherzte und kampflustige Manner — besonders geschickt.

Daß ber Graf Gunther mit Abolph von Naffau und Rubolph von habsburg gleiche Unsprüche auf Deutschlands Rafferkrone hatte, bedarf übrigens keiner Beweise.

### §. 6.

Bunther war von ber Mehrzahl ber Bahler ertiefet; ein wichtiger, entscheibenber Umstand. heinrich von Mainz war

zwar seiner erzbischöflichen Wurde beraubt, allein er blieb bennoch immer rechtmäsiger Chursurft. Der Entsezung fehlte jeber Rechtsgrund; Heinrich seinrich seinrich dersprach berselben förmlich, und ber Graf Gerlach von Nassau gelangte während bes Erzbischofs Lebenszeit nie zum alleinigen Besit bes Stiftes. Alle seine chursürstlichen Handlungen, und so auch die Wahlausschreibung zu Karl's Gunsten, waren verfassungswidrig und ungültig.

Gegen Sachsen : Lauenburgs Churrecht sind Zweisel erregt. 14 Allein die versammetten Principes hatten dem Herzog Erich die Führung der Churstimme seierlich zugesprochen. 15 Kart's spätere, gewiß nicht unparteiische, Entscheidung in der goldenen Bulle kann natürlich nicht in Betrachtung kommen.

Gunther hatte unleugbar bie meiften Stimmen fur fich gehabt, wenn Karl's Wahl auch gultig gewesen, und biefer Ums frand hatte fur ihn entschieben.

### 8. 7

Der Inhalt ber beiben Urkunden 26. und 34. verdient eine genauere Erörterung. In der ersten, dem Ausschreiben des Erzbischofs Heinrich von Mainz, in welchem er den Wahle tag bestimmt und den Mitwähler, den Churfürsten Balbuin von Trier, einladet, heißt es ausdrücklich: ob er komme oder nicht, sei gleichgültig; heinrich werhe dennoch mit den erschienenen Shurfürsten mit Festigkeit zum Werke schreiten; Abwesenheit

ober Nichtachtung seines Ausschreibens von Seiten irgend eines Bahlers solle burchaus kein hindetniß fein. — Alles war also geschehen, um im Boraus jebe spatere Einrede zu entkraften.

Die zweite angeführte Urfunde enthalt gleichfalls einige ber Beachtung wurdige Stellen. Es beißt in berfelben namlich : Mufer ben binreichend Bevollmachtigten ber Durchlauchtigen Rur= ften, Erich bes Melteren und Jungeren, Bergogen von Cachfen, bem Markarafen Lubwig von Branbenburg, ben beiben Pfalggrafen bei Rhein , Rudolph und Ruprecht , Bergogen von Baiern, maren amar feine andere Babtherren in Derfon erfcienen ober burch Abgefandte vertreten. Gie maren jeboch ge= boria geladen, und es habe baber ihm, bem Churfurften Sein= rich, und feinen anwesenden Mitchurfürften die volltommene Macht zugeftanden, einen taugliden Mann gum Romifden Ro= nia zu ernennen und zu mablen, indem die Stimmen ber abmefenden, obgleich gerufenen, Churfurften, hinfichtlich biefer Chur, verwirft und ganglich nichtig feien. - Gunther mare erwählt einstimmig, eintrachtig, nach Sertommen und Gefeg, ohne an= bere Beweggrunde und blos um Gottes Billen, b. h. ohne Be= ftedung.

Erlauterung bedürfen biefe Stellen nicht; fie geben folche vielmehr.

Beiläufig mag es bemerkt werben, daß ber Verluft ber Wahlstimmen beim Ausbleiben burch die g. B. bestätigt ift. 16

### §. S.

Auch barin, daß König Gunther die Deutsche Krönung nicht erlebte, darf man keinen Grund gegen die Gultigkeit und Mechtmäsigkeit seiner Königswürde suchen. Denn es ist hintange tich bekannt, daß sie mehr ein auserwesentliches, als ein wessentliches Erfordernis war und eigenklich nur diente, die Erzwählung und Uebergabe des Reichs gleichsam bilblich zu erzneuern, das Ansehen des Erwählten durch diese feierliche Handzlung zu befestigen und ihn öffentlich darzustellen. Oberhaupt des Reichs war er durch die Wahl geworden, und hatte mit und in derselben alle kaiserliche Gewalt bekommen; was also hätte ihm die Krönung noch geben können? 17

Nach bem neueren Staatsrechte Deutschlands sing ja bes kanntlich auch die Reichsregierung nicht erst mit der Krönung, sondern sogleich nach Beschwörung der Wahlkapitulation an. 18

### §. 9.

Kart, obgleich er fich Römischer König nannte, gestanb gegen seinen Willen burch bie Schritte, bie er that, um ben König Gunther zum Vergleiche und Verzichte auf bas Reich zu bewegen, die Nechtmäsigkeit bes gegnerischen Besizes ber königlichen Wurbe.

Wenn gleich vorzüglich, boch gewiß nicht Rampfichen allein, sondern auch die Ueberzeugung, bag von ben Fürften,

und noch vielmehr von den Bürgern der Reichsstädte, nur König Günther als ordnungs: und gesezmäsig erwähltes Reichsoberhaupt betrachtet wurde, und ihren hulbigungen, wenn solche
erfolgt, nicht zu trauen sei, erweckte in Karln den Entschluß,
dem Sterbenden sein Recht für bedeutende Summen und unter
Bedingungen abzukausen, die er, hätte er sich selbst für den
wahren, Günther für den Afterkönig gehalten, nimmer zugestanden haben würde. Die stolzen Borte des Sühnbriefes,
Günthern sei das Alles versprochen, "um daß er sein Diener
worden," sind blos Worte.

### §. 10.

Die Anhanger Kart's und Vertheibiger bes papftlichen Verfahrens haben es fich viele Muhe koften laffen, ben Frevel (wie sie meinen), gegen einen vom Papft gewählten König aufzutreten, mit recht grellen Farben zu malen, und ihre Ge= malbe sind hernach gebraucht, die Behauptung von der Ungulztigkeit der Wahl Sünther's zu beglaubigen. Statt vieler anderer Stellen mag hier eine aus den Jahrbüchern des Odorikus Rannalbus stehen. Er nennt Günther einen verwegenen, von Ehrgeiz angeschwellten, litets schlagfertigen Mann. "In seinem Stolze über die erhaltene Herrschaft, heißt es ferner, war Günther so frech, daß er sich vermaß, den Römischen Köznig Rarl vom Throne zu stoßen und den Ort, welchen Karl den Seinigen als Wassendaß bezeichnet, seinen Freunden zum Turz

nier bestimmte. Aber balb warb ihm, gleich einem Theaterfonig, ber Purpur genommen, und seine Menschenblut zu vergießen stets rustigen Sande, die unrechtmäsiger Beise bas Romische Scepter ergriffen, wurden burch Gottes gerechtes Gericht gelähmt. " 19 Wer sieht nicht auf den ersten Blick, daß hier nur die Leidenschaft spricht?

### §. II.

In der Lebensbeschreibung sind mehrere Urkunden angeführt, die als hinreichende Belege dienen, daß König Günther während seiner kurzen Regierung handlungen vorgenommen, die nur aus königlicher Machtvollkommenheit geschehen konnten. Es würde schon genügen, blos an das kraftvolle, was der edle Fürst dem Reich und der Christenheit einst hätte werden können, herrlich beurkundende Edikt gegen die päpstliche Tyrannei, das in Frankfurt an die Kirchthur geheftet, zu erinnern. 20 Allein alle übrige Urkunden 21 sind gleichgültige Beweismittel. Besonders merkwürdig in staatsrechtlicher hinsicht ist der Schuz- und Bestätigungsbrief an das Kloster Urnsburg. 22 Die Grafen von Solms machten zwar stets Einwendungen gegen den Inhalt, aber nie zogen sie die königliche Sewalt des Ertheilers in Zweifel. Kaiser Leopold hat den Schuzdrief anerkannt und bestätigt. 23

#### §. 12.

Die spateren Raiser haben überhaupt nie Bebenken getragen, Konig Gunther als einen Borfahren im Reiche gu betrachten. Der kaiserliche historiograph, Cuspinianus, in seinen Biographieen ber Casaren und Romischen Kaiser, führt König Günther, wie bereits im ersten Abschnitt bemerkt ift, in ber Kaiserreihe auf. Kaiser Leopold, ber bem Grafen Christian Wilhelm von Schwarzburg. Sondershausen ben 22. December 1691 die ausgezeichnetsten Vorrechte ertheiste, und ben 3. September 1697 ihn in ben Reichsfürstenstand erhob, erwähnt in beiben Urkunden Günther's als Römischen Kaisers.

In bem Privilegium 24 heißt es: "Wann Wir nun gnäsbiglich angesehen, wahrgenommen und betrachten, bie vortresselichen und hockersprießlichen Dienste, so bas uralte herrliche Geschlecht ber Grasen zu Schwarzburg und Hohnstein (beren einer auch zu hohen Kaiserlichen Würden erhoben worden) geseistet u. s. w." Und in dem Fürstenbrieße: 25, Wenn Wir denn glaubwürdig erinnert worden, auch Selbst eigentlich besinden, daß das Haus, Name und Stamm der Grasen zu Schwarzburg und Hohnstein eines von denen ältesten Gräslichen Häuser im Heil. Reiche sen, wie denn aus demsselben einer zur höchsten Kaiserlichen Würde erswehlet u. s. w."

Als Kaiser Joseph ben 2. Junius 1710 ben Grafen Lubwig Friedrich von Schwarzburg-Rubolstadt zum Reichsfürsten ernannte, wurden in dem kaiserlichen Briefe 26 dieselben Ausdrücke gebraucht.

# Schriften über Gunthers Bahl.

Michael Bornlein', aus' Rubolftabt (geftorben bafelbft 1703 ale Doctor ber Theologie und Generalsuperintenbent), Berfaffer verichiebener Schriften, hat 1672 als Mitglied einer gelehrten Gefellichaft ju Jena (er hielt bort Borlefungen;) eine furge Erorterung bes Umftanbes, bag Gunther in Schraderi Tabul. chronol. falfd aemulus Imperii Caroli IV. genannt werbe, ausgearbeitet. Er wiberlegt (freilich mangelhaft und in manchem Jrrthum befangen) bie Behauptung, baf R. Gun= thern fein Plag in ber Reihe ber Romifchen Raifer und Ronige gebuhre. Unter anbern fagt Bornlein: Dubium nullum est, eum injuste vocari aemulum, qui rite electus est etc. Dicis non electus est ab omnibus Electoribus? Resp. Electus est ab Heinr. Mog. Rudolpho Palat. Erico Sax. et Ludov. Brand. h. e. a pluribus et praecipuis isto tempore. Much bie Rurge feiner Regierung tonne ber Rechtmafigfeit nicht fcaben , u. bgl. m.

S. bas handschriftliche Album seu Protocollum eruditae enjusdam Societatis etc. aus ber von uffenbachifchen Sammlung, im Befige ber Samburger Stabtbibliothet. Folio. -Bergl. F. N. Ulrich Progr.: An Guntherus Schwarzburgicus Romanorum Imperator aemulus Imperii fuerit? Rudolst. 1749. 4. (I Bogen.) Roch ausführlicher ift Die Rechtmaffateit ber Mabl Gunthers erwiesen in R. U. F. von Burmb's (un= ter E. F. Cellarius Borfige vertheibigten) Abhandlung: Quaestiones ad historiam et jus naturae spectantes. (Jenae 1776. S. 32 Seiten.) Thes. I. Guntherum Schwarzburgicum vere et legali modo in Regem Romanorum electum esse, negari non potest. p. 7-13. Uebrigens bemerte ich bankbar, bag in ben obigen §g. bie Unbeutungen U. g. Glafen's in feiner Historia Germaniae polemica u. f. w. Frankf. u. Leips. 1722. 4. G. 435 - 438. von mir benugt worben find. benfelben ftimmt Safi in vielen Puntten überein; ben britten Abidnitt feiner trefflichen Abhandlung über bie Beichich= te bes faiferlich tonigl. Saufes von gurenburg im Gefdichteforfder Th. 7. G. 99 ff. fonnte ich erft nach Bollenbung meiner Urbeit vergleichen.

# Anmerkungen.

1. 3. 2. Seffe 6. 50.

2. 6. 247.

3. Die Urfunden 35. 37. 41. 42. 45. (Bei Sovius p. 351. ift in bem Ubbrud wohl ein Schreib = ober Drudfehler Urfache bes "Kapfer.")

Company of the compan

- 4. Hermanns Gygas p. 135: Papa Electoribus Imperii praecepit, nt in Regem eligerent Carolum — — sed, sezt ber freimuthige Chronist schlus hinzu, haec potius puto consicta esse. Hernach aber heißt es wieder ausbrücklich ex mandato Papae electus.
- 5. S. ben Schluß n. 8, ber Bannbulle vom 13. April 1346 in Raynaldi Annal. T. KVI. ad a. 1346, n. 3—8. Den 22. besselben Monats erfolgte barauf im Gemache bes Papstes die förmliche Berabredung mit Johann und Karl.

6. S. bas Schreiben an bie Churfürsten ("Ceterum cum Marchionatus Brandenburgensis vacaverit diutius et adhuc vacare noscatur etc.") in Raynaldi Annal. 1. c. N. 9—11.

#### 7. Urfunbe 38.

- g. Konigshoben C. 130. f. CCV. und Unmerkung 22. gur britten Abtheil. bes zweiten Abidmitts.
- 9. Die Urheber schrieben an die Burggrafen von Rurnberg, Johann und Albrecht, prid. Calend. Aug. 1348 (wenn anders die Urkunde acht ift): Insuper nos et civitatem vestram statuerant (Consules) tradere in manus Bohemici Tyranni, quem tamen nec legitime electum nec coronatum accepimus, und bitten, sie dem wahren Kaiser zu empfehlen. Meisterlein 1. c. p. 112.
- 10. Königshoven S. 133. S. CCX.: Do wart im (Karln) gez feit heimeliche bas die kurfürsten fprechent, su woltent kunig Sbewart von Engellant an bas rich welen, wan dis Karlen walunge were nut gut. sit st geschehen were do keyser Ludewig noch do lebete.
- 11. Alb. Arg. p. 150. Convenientibus inibi Principibus quatuor et multis aliis Baronibus et per sententiam decreto, Imperium vacare, et eisdem quatuor competere jus eligendi. Conf. Chron. S. Petri col. 540, weldes alios quamplures terrae barones nennt.
- 12. Chron. S. Petri col. 301. u. col. 319. vergl. Mencken Praef. Tomi III. ad No. IX. Bis in bas 13te Sahrhundert wurde bas Recht ber Mitswahl auch von ben kleineren Reichstürsten geubt. S. E. Lofcher's Cinzleit, 3ur histor. med. aevi, hinter seiner Historie bes rom. huren = Regisments (Leips. 1705. 4.) S. 281.
- 13. A. B. cap. II. f. i. Fafi's Borte (Geschichtsforfder er Ih. S. 106.) mogen bier einen Plag finben : "Gunther, Graf gu Schwarg-

burg in Thuringen, einer ber größten Feldherrn bes Kaisers Ludwig, bessaß alle Eigenschaften, burch welche ein teutscher Kaiser seinem Thron einen Slanz geben kann; als ein herr von funf und vierzig Jahren verseinigte er in seiner Person ein großes Maaß von Klugheit und Tapferkeit, und, — welches diese Tugenben noch weit übertrifft — er besaß viel Großemuth und Reblickeit: aber — es fehlte ihm an Macht." Wären die Freunde nur treu geblieben, würde dieser von Fäst gerügte Mangel Günthern wahrspeinlich nie nachtheilig geworden sein.

14. Bergl. Unmere. 25. gum zweiten Ubfchnitt, 26th. III.

15. Alb. Arg. 1. c. Huic etiam Erico tanquam filio fratris senioris Kudolfi Ducis, electoris Caroli, decernebatur jus eligendi. Vergs. bas Schreiben bes Erzbischofs von Mainz an die Reichsstädte und bessen Votum.

16. A. B. Cap. I. §. 23. unb bie Litera intimationis cap. XVIII. §. 4. Alias non obstante etc.

17. Die richtige Anficht bes Limnaeus J. P. Imp. Rom. L. II. c. IV. n. 33.

18. Capitul. v. 1711. Art. 30. §. 6.: Auch ehe mir foldes gethan (bie Cap, beschworen haben) uns ber Regierung nicht zu unterziehen.

19. Annal. ad a. 1349. n. 12. In gleichem Tone spricht Bohusl. Balbinus Epitom. rer. Bohem. p. 361.: Schwartzenbergius Caesar a perduellibus creatus est; nihil tamen in Carolum, pro quo Coelum pugnabat, aut vis aut insidiae potuerunt etc.

20. Ureunde 40.

21. Die Urfunben 41. 42. 45.

22. Urt. 45. and arradate and the rate a manufacture and de la company and a company of the contract of

23. Bergl. die Anmerkung zu Fritschii Guntherus Edit. Lips. 1720. p. 65. und bie bort genannten Schriften.

MITENANT Confirmation and the first of the confirmation of the con

Miles II I not lead if I become district to the line of

we need the comment on the sale of the sale of the

Land to the state of the state

are existed. A president appropriate to the contract of the co 24. Senbenreich G. 187-223.

25. Sepbenteid G. 223 - 231.

26. Sepbenreich S. 262 - 269. Besieve to grant other programs and them the course of the or to appear to

# Beilage B.

Complete of the State of the St

Beiträge zu einer Darstellung bes Schwarzburgischen Reichspfandschaftswesens.

# \$. I.

Es ist bereits in ben Unmerkungen zur Lebensgeschichte König Gunthers erwähnt worden, daß die Reichsstädte im Mittelalter von den Kaisern oft als Pfand für schuldige Geldsummen an die Gläubiger versest wurden. Auch andere Reichsgüter traf, wie aus vielen Beispielen bekannt, nicht selten das Schicksal solcher Verpfändung.

Der Gegenstand von den Neickspfandschaften, der jest wohl nur in historischer hinsicht noch Beachtung verdient, ist unter den älteren Deutschen Rechtstehrern, namentlich von dem jüngeren Johann Strauch und von Nicolaus hierronymus Gundling 2 behandelt. Der erste hat zu erweissen gesucht, daß vor Raiser Karl's 5. Zeiten es in der Raiser

Billführ geftanben, Reichseigenthum gu verpfanben. ling meint, entweber ein ausbruckliches Gefeg ober bie berrfchenbe Gewohnheit habe icon vor bem genannten Raifer bie Beraugerungen aller Urt ber Reichsauter unterfagt. Kreilich hatten Ruboloh, Lubmig ber Baier, Bencestaus und Unbere oft bergleichen verpfandet, verichenet, verlauft; es feien biefe Beraugerungen gwar vielen gurften bes Reichs ersprieflich gemefen und fie baburch ju großerer Macht gelangt; boch immer ware bei foldem Berfahren gegen Recht unb faiferliche Pflicht gehandelt. 3 Uber an ein verlegtes Recht ift bier ichwertich gut benten; unweise, bas muß man einraumen, gegen ihren eige= nen Bortheil fpielten bie Raifer bas Reichseigenthum in bie Sande ber Rurften, Die, Eluger ale fie, es nicht fo leicht wieber fahren liegen. heftig migbilligten baber fpatere, meifere Raifer bie leichtfinnigen Alienationen. Borguglich mar Rarl 4. haufig ber Gegenftand ihres Sabels. Co wird von Maximi= lian I. ergabit, 4 bag er ihn nicht Raifer und Mehrer, fonbern Berichleuberer bes Reiche, nicht Bater, fonbern Stiefvater Deutschlands, einen zweiten Graffus genannt, bag er von ibm gefagt habe: nie hatte im Reiche eine verberblichere Peft gewus thet, weil Rart jo viel Gigenthum beffelben veraußert, bas Ronigreich Arelat veridenet, 5 und, mare nur ein Raufer gefunden, bas beilige Romifde Reich felbft murbe losgefchlagen haben.

8. 2.

Und in der That übertraf Raifer Rarl, beffen Berbienfte am bie Reftstellung einer Berfaffung burch bie golbene Bulle im ber Gefdichte bes Baterlandes ftets mit gerechter Burbigung berauszuheben find, alle feine Borfahren in dem willführlichen Schalten mit den Reichsgutern; benn ber Churfurften Billes briefe maren leicht zu erhalten. Wenigftens batte Rarl fich bie Ginfunfte aus ben Reichsftabten zu erhalten fuchen follen. 26ber auch ihrer iconte er nicht. 6 Manche Reichaftabte hatten fich von fruberen Raifern und von Rarin felbft Schusbriefe zu penichaffen gewußt, in welchen ihnen verfprochen murbe. baf fie nie von Raifer und Reich follten veräußert ober getrennt menben. Go ertheilte Konig Wilhelm 1254 ber Reichsfradt Frantfurt einen folden Brief; 7 Richard gab fein Wort, bie genann= te Stadt nebft Friedberg , Beglar und Gelnhaufen fich und bem Reiche unmittelbar gu erhalten. 8 Raifer Lubwig bestätigte biefe Privilegien. 9 Doch Rarl achtete fie nicht.

§. 3

Anter ben alteren Germanisten herrschte die Meinung: ber Pfandinhaber sei Eigenthumer der verpfandeten Sache. 10 Auch Strauch und Gundling stimmen ihr bei. Aus dem alten, tange nicht mehr allgemein geltenden Rechtssprichworte: "Hand muß hand wahren," und dann hauptsächlich auch aus dem Umstande, daß die verpfandeten Reichsgüter gewöhnlich in den

Banben ber Pfandinhaber uneingeloft verblieben, hatte man bie faliche allgemeine Regel gebilbet. Es ift zwar unleugbar, baß folder Gigenthumgubergang oft Rolge ber Berpfanbungen gemefen; aber entweber waren ben Pfanbkontrakten beshalb eigene Beftimmungen bingugefügt, welche bie Natur bes Gefchafftes in Etwas veranderten, ober (ber gewohnliche Rall) es wurde bie Gintofung unmoatich. - Es ift oben bereits angebeutet, baß bie Berpfanbung ber Reicheguter, bergebrachten, moblermor= benen Rechten unbeschabet, geschehen fonnte, und bie Reichsftabte baburch ihre Unmittelbarfeit nicht verloren, wenn fie biefen Berluft auch oft befürchteten. Rarl fagt ausbrucklich in fei= ner Berpflichtungeurkunde gegen Friedberg : "und fullen und wollen - alle ihr Kreiheit und Gewohnheit, alt und newe, wie fie bie bergebracht haben, ichirmen und ichuren, gleicher weiß, als fie unverpfant und unversatt, ledig an Uns und bem Reich weren, " II

## §. 4.

Nach biesen wenigen Vorbemerkungen mögen hier nun einige Nachrichten von dem späteren Schicksale der von Karln an König Gunther verpfändeten Reichsstädte, namentlich Friedebergs und Gelnhausens, folgen. Ein von herrn Professor Besse mitgetheiltes Verzeichnis verschiedener, die Schwarzburz gischen Reichspfandschaften betreffender Urkunden, die sich im Original in dem F. Schwarzburgisch : Sondershäussischen, und in

Abschrift in bem &. Rubolstabtischen Archive befinden, ift benuzt worden.

Mis Ronia Gunthers Sohn 1357 ftarb, famen, vermoge einer Erbverbruberung gwifden ihm und ben Grafen Beinrich und Gunther, feinen nachften Ugnaten, mit ber Berrichaft, ben Gutern und Leben; auch bie Pfanbichaften an fie. Um St. Un= breas : Abend entfagte Stifabeth, Ronig Gunthers Gemalin, nebft ihren Tochtern, allen Unspruchen an biefelben. 12 1359 foloffen bie Graffen gu Sohnstein mit ben Grafen Beinrich und Gunther von Schwarzburg, am Montage nach Petri und Pauli, 13 einen Bergleich wegen ber Reichspfanbichaften. 14 folgenben Sahre wurde Karl genothigt, in einer besonderen Arfunde (Manng am Connabend nach Francisci) ben genannten Grafen von Schwarzburg fur bie 20000 Mart noch bie Bolle gu Maing und Oppenheim gu verfegen. Der Mainger Rath übergab ben Boll am Freitage por St. Gallen; eine abnliche ge= meinschaftliche nebeelieferung findet fich von Maing, Borms und Speier. 15

Der Römische König Wenzel scheint während der Sahre 1398 und 1399 mit den Grafen in bedeutenden Geldverhältnissen gewesen zu sein; Benesch von Chusink ward Donnerstags vor Laurentien 1398 angewiesen, ihnen 6000 Dukaten von den Maiständischen Gefällen zu bezahlen, und Wenzel stellte zu Prag 1399 am Mittwochen nach Trinit. eine Obligation über 6000 Rhein.

Gulben aus. <sup>16</sup> Die Reichspfanbschaften waren ohne Zweisel mehr ober weniger die Verantassung der Verbindlichkeiten. Der verpfändete Meinzoll führte übrigens in dem folgenden Jahrschundert manche Mißhelligkeiten zwischen dem Schwarzburgischen hause und anderen herren herbei; so erzählt Jovius, und ist aus Urkunden ersichtlich eine Irrung wegen des Zolles zu Mainz mit Reinhardt, herrn zu Westerburg und Schaumburg, in den Jahren 1442 und 1443.

## §. 5.

Die Stabt Friedberg und die Neichssteuer zu Frankfurt am Main war dem König Günther und seinen Erben auf so tange "von des Reichs wegen in Pfandesweise versezt, dis ihm mit Nordhausen, Goßlar und den Renten und Sefällen zu Mühlhausen vollendet und verrichtet." <sup>18</sup> Schon bei Günzthers Leben und noch mehr nach seinem Tode wußten die drei Städte sich der Erfüllung der Berbindlichkeit, die Karl ihnen auserlegt hatte, zu entziehen. Dieses geht vorzüglich aus dem Umstande hervor, daß Friedberg noch in dem solgenden Jahrschnig Karl erließ eine Bekanntmachung, daß er dem Grasen Heinrich, dem Sohne Günthers, Freiheit gegeben, alle Stücke, welche die vorigen Kaiser von den Städten Selnhausen, Goßlar, Mühlhausen und Friedberg jemals verpfändet, wieder einzuldsfen. <sup>19</sup> An demselben Tage (dem Mittwochen nach Petri und

Pauli) wurde eine andere Urkunde du Frankfurt ausgefertigt, eine Erklärung bes Königs, daß Niemand auf die dem jungen Grafen, von wegen seines Baters, verpfandeten Reichöstädte einen Anspruch machen sollte. Die Stadt Friedberg huldigte in die Jacobi Apostoli dem Grafen Peinrich und dem Grafen von Hohnstein.

Im Jahre 1419 wurde hand von Bula nach Friedberg geschickt, um 1238 Gulben, von 1417 und 1418 schuldiger Steuer, einzusorbern und die hulbigung von Neuem entgegen zu nehmen. Man konnte die Schuld nicht ableugnen, schüste aber die Unfähigkeit die ganze Summe zu bezahlen vor. Die Grafen erließen also der Stadt 938 Gulben, und nur 300 wurs den entrichtet. Die hulbigung ward am Freitage nach Margazrethentag von Bürgermeister, Schöffen und Nath willig gesteistet. 21

1431 am Freitage, ber 10000 Ritter Tage, ber heil. Marthrer, verkauften die Grafen Heinrich Ernst und Eiliger von Hohnstein an ben Grafen Heinrich von Schwarzburg alle Steuern, Renten, Bins, Boll, Mannschaft, Gericht und alle Gerechtigkeiten an Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, an Schloß und Stadt, imgleichen den Boll zu Oppenheim oder Mainz. <sup>22</sup> In einer Urkunde, 1432 feria sexta post Valentini, bekennt die Stadt Friedberg, daß die Grafen von Hohnstein sie mit ihrem Theile an die Grafen von Schwarzburg gewiesen hatten. 23 Graf heinrich erließ nun auf 15 Jahre ben Frieds bergern einen Theil ber Steuer. Sie betrug bamale, ungefürzt, 600 Gulben. 24

### §. 6

Die weite Entfernung Friedberge von ben Schmarzburgis fden Erblanden mochte wohl ber Sauptbeweggrund fein, bag man ben Entichlus faste, die Pfanbichafterechte gu veraugern. Die Grafen Beinrich ber Meltere (26. [29.]) und Jungere (28. [31.]) erhielten gur Musführung beffetben bie Erlaubnif bes Raifers Sigmund. Mit allen herrlichfeiten, Rugen und Steuern murbe Friedberg fur 1000 Gulden an ben Ergbifchof von Maing, Dietrich, und an bie Grafen Gberhard von Epp= ftein, herren ju Ronigftein und Dietrich von Ifenburg, berren gu Bubingen, enblich auch an ben Rath ber Stadt Frantfurt, ihren Grben und Rachfommen, wieberfauflich überlaffen. Doch mußten bie Grafen von Schwarzburg fur fich und ihre Erben bem Bieberfaufe ganglich entfagen, ber allein bem Rai= fer und Reiche vorbehalten blieb. Der Raufbrief ift batirt: 1436 in vigilia omnium Sanctor. Die versiegetten Raufbriefe wurden bei bem Rathe von Erfurt niebergelegt. 25

Bis zu diesem Verkaufe hatte Seber, der das Friedberger Burgerrecht gewinnen wollte, auch schwören muffen: ", gedruw und holt zu sin mit der Pantschafft gein unsern herrn von Schwartburg." Nun geschah dieses Gelbbniß den Käufern. 26

Hernath verkaufte Churmainz seinen Antheil an bie Burg Friedberg. Die Gibesformel enthält baher auch eine Berpflichetung bes neuen Burgers gegen "ben Burggraven und Buwemeister von ber Burgmann wegen zur Burge Friedberg."

Auch Isenburg und Eppstein überließen ihre Rechte an die Burgmannschaft, und so ward bloß bieser und dem Franksurter Rathe Treue geschworen. 27

Aus einem Antwortschreiben des Erafen Heinrich von Schwarzburg an den Churfürsten von Mainz von 1436 sieht man, daß nie die Burgmänner, sondern nur die Bürger den Grafen von Schwarzburg gehuldigt haben. Daher, schreibt der Graf, könne er auch die Burgmannen nicht zur huldigung anshalten; er wolle aber auf den Sonntag nach Eraudi seine Mathe nach Ersurt schicken, um die Pfandschaftsbriefe bei dem dortigen Math zu hinterlegen u. s. w. (In einem anderen Briefe von 1437 feria quarta post Mich. bekennt der Ersurter Math den Empfang.) 28

In ben folgenden Zeiten entsprangen aus biesem Pfands schaftsverhaltnisse zwischen ber Stadt und Burg Friedberg viele Streitigkeiten, beren Darftellung nicht in die vorliegenden Beistrage gehort. 29

## Serozeon S and admitted issuing

Ronig Karl hatte Gunthern, mie oben ichon erinnert, die Stadt und Burg Gelnhaufen in einer eigenen Urtunde

(Mains am Freitage nach Corp. Christi 1349) verpfanbet, 30 fie gur bulbigung angewiesen, und nach Gunthers Tobe fich perpflichtet, fie innerhalb eines Sabres von ber Pfanbicaft gu befreien. 31 Erfulle er feine Bufage nicht, fo wolle er nach Berlauf biefer Beit in Frankfurt, Beglar ober in bas Saus gu Friedberg einreiten und bort einliegen und bleiben, bis er bie Stabt gelofet. Gie folle übrigens in ihren Freiheiten gefchust werben, gleich als wenn fie unverfegt mare, und funftig nicht als Pfand betrachtet werden. (Urf. Frankfurt 1349 bes nechften Contage por St. Johannis Baptist. ) Burgfchaft fur Rarl leifte= ten Friedrich, Bijchof ju Bamberg, Albrecht, Bijchof ju Burgburg, und Johann, Burggraf von Rurnberg, in einer Urkunde am St. Johannes : Abend ausgestellt, 32 - Die Stadt bulbigte bem Grafen Beinrich und bes Ronige übrigen Erben am Freitage nach St. Johannis. Bom Jahre 1379 am St. Gertruben: Sage findet fich ein Suldigungebrief fur ben Grafen Ulrich von Sohnftein. 33

Auch nach Gelnhaufen wurde 1419 hans von Bula im Ramen des Grafen heinrich von Schwarzburg und der Grafen von hohnstein gesendet, um die hulbigung zu empfangen. Ein Befehl des Kaisers Sigmund ging voran. Um Freitage nach Jacobi huldigte der Stadtkath, und einen Tag hernach die Burggrafen, Baumeister und Burgmanner. Sie gelobten ben Brasen Treue und ihrer mit der Burg zu warten; diese verfprachen ihnen jahrlich auf Martini 40 Ahein. Gulben von ber Pfandschaft und Stadtsteuer. Sie sollten dieses Gelb gur Exhaltung ber Burg und Löhnung der Wächter anwenden. 34

Die Bürger hielten für ihren eigentlichen Oberherrn ben Raiser und nicht die Pfandinhaber. Nach den oben §. 3. aufgestellten Unsichten war ihre Meinung richtig. In einem Schreiz ben an Rudolph von Eleen, 7421 am Sonntage nach St. Ulrichten auf Rudolph von Eleen, 7421 am Sonntage nach St. Ulrichten ag, sagen Bürgermeister und Nath ausdrücklich: "Als Du benn des Heil. Richs Manne und Burgmanne bist, und wir besselben Richs Unterthanen sin; So wollen wir Dir des Nechsten darumb geharsamb sin, vor unsers allergnädigsten Lieben des Nömisch Königs Inaden oder seiner Gnaden Nad." u. f. w. 35

Bom Jahre 1400 sinbet sich eine am St. Martins : Tage ausgestellte Bescheinigung ber Grasen Ulrich, heinrich und Dietzrich von hohnstein und ber Grasen heinrich und Günther von Schwarzburg, daß die ehrbaren weisen Leute, Burgermeister, Schöffen und Nath zu Gelnhausen die gewähnliche Steuer und Gülbe, 326 Pfund und 3½ Schilling heller Wehrung, richtig bezahlt. 36 Wenige Tage hernach (ben Sambstag nach Sanet Clizabeten Tag) gebot König Auprecht den Geinhäusern, dem Edlen Johann von Isendurg, herrn zu Budingen, zu huldigen und zu schwören. Der gewähnliche Sid enthält den Jusaz: doch unschälte uns an solder Pfandschaft, als wir unsern herrn

von Schwarzburg und von hohnstein von bes heil. Reichs wegen verpfandet sind. 37

### §. S.

the consequence and additional parameter that goods can present of

Wils am 20. August Benzeis Absezung und Ruprechts Baht erfolgt, waren mehrere Stände dem Bohmen getreu geblieben. Daß zu diesen auch die Grafen von Hohnstein und von Schwarzburg gehörten, sagt ein Brief des Königs Ruprecht an die Bürgerschaft von Gelnhausen. Jur Strafe nimmt er den Grafen die Steuer und besiehlt sie ihm zu entrichten. 38 Ein Jahr vor seinem Tode wird von Neuem die Stadt ausgesorbert, die gewöhnliche Steuer an seinen Kanzlar, Bischof Raban zu Speier, zu zahlen. 39

Fünf Jahre hernach verlangt König Sigmund die Auszahlung der Steuer an seinen Rath, den Grafen Eberhard von Nellendurg, und an seinen Protonotar und Sekretarius Johannes Kirchen, damit sie dieselbe zur Bestreitung der Ausgaben auf einer Gesandtschaftsreise benuzen könnten. 40 Wie viel Schwankendes und Unbestimmtes in dem Reichspfandschaftswesen geherrscht, und daß am kaiserlichen hofe nie dem Grundsaze des Eigenthumsverlustes durch Berpfandung Beisall geschenkt worden, welch eine geringe Sicherheit den Pfandinhabern die Reichspfander gewährten, erhellt zur Genüge aus den eben mitz getheilten Beispielen. ded (wildes, 9. dan encinema even

Derfelbe Grund, ber bie Berauferung Friedberge berbei= führte, mag auch Berantaffung gewefen fein, bas Graf Bein= rid von Schwarzburg bie Stabt Gelnhaufen im Sahre 1435 gleichfalls feil bot. Fur 6000 Rhein, Gulben fam fie in ben Beffis des Churfurften Ludwig, Pfalggrafen bei Rhein, und bes Grafen Reinhard von Sanau; bod mit Borbebalt ber Biebereinlosung. Der Raufbrief ift ausgefertigt am Simmelfahrts Tage. Raifer Gigmund ertheilte bie Beftatigungsurfunbe 41 und ben Befehl zur hutbigung 42 am Connfuge vor G. Laurentii gu Brunn in Mahren; Graf Beinrich übergab bie Ctabt und Burg am Dienftage nach Dionnfit und fprach fie tos bon ben bisher ihm ichulbigen Leiftungen. 43 Gegenseitige Berichreis bungen ber Raufer und ber Stadt erfolgten am Dienftage vor Ct. Gallen - Tage. 44 Der Pfalggraf Lubwig forberte bie Gein= baufer auf, die Steuer, welche fie ibm und bem Grafen Rein= harb von Sanau jahrlich gu entrichten hatten, Diefem und feinen Erben fo lange allein zu bezahlen, bis er ober feine Rach= kammen an hanau 3000 gute Rhein. Gulben bezahlt haben wurden; Benbelberg, Sabbato post beat. Simonis et Judae Apostol. 1435. 45 Die Stadt bezahlte bem Grafen Reinhard von feiner eigenen Salfte roop Gulben ab, laut feiner Quittuna. 1435; feria 3 proxima vor St. Gallen : Tage. 46 In bem fol: genden Jahre murden bes Kontraktes megen, wie Jovius 47 erzählt, einige versiegelte Briefe (bie urtunde ift ausgestellt

zu Heidelberg Montags nach Michaelis) bei bem Rath zu Erfurt niedergelegt, mit der Berabredung, daß sie keinem Theil,
ohne Wissen und Willen des anderen, sollten ausgeliesert werben, und berjenige non den Kontrahenten; welcher ihrer besdurfe, Kaution leiste, sie richtig zurückzusenden: Pfalzgraf
Audwig mit den Städten heidelberg und Winscheim, Graf heinrich von Schwarzburg mit Arnstadt und Sondershausen, Graf
Reinhard mit hanau und Babenhausen,

Die Pfanbichaft blieb bei beiben haufern, und Tenzels Nachricht, baß sie an ben Pfalzgrafen allein gekommen, ift unrichtig, 48

and a superference of the second property of the second of the second se

Tages the granuation with the standard and the Allender Al

Kaiser Maximilian erhielt im Jahre 1499 noch 6000 Gultben von ben Grafen Philipp und Reinhard zu Hanau auf die Pfandschaft vorgeschossen. <sup>49</sup> Des Grafen Günther von Schwarzsburg (38.) Tochter, Katharina, wurde 1496 mit Reinhard, Grasen von Hanau und Münzberg, vermählt. <sup>50</sup> Bei dieser Gelegenheit entsagte das Haus Schwarzburg der vorbehaltenen Wiedereinlösung Gelnhausens auf ewig; der Kaiser Maximilian ertheilte seine Bestätigung dieser Berzichtleistung bald herenach. <sup>51</sup> — 1746 kaufte Hossen, Kassel den Pfätzischen Anstheil an sich für 12000 Gulden, Schon vorher hatte Gelnhausen über ihre Unmittelbarkeit einen Rechtsstreit geführt, der den Wohlstand der Stadt (der durch die Schwedischen Verwüssungen

im breißigiahrigen Kriege bereits fehr geftort war) fast gang untergrub, und noch lange fortbauerte. 52

### §. 10.

Heber bas Berhaltnis, in welchem bie verpfanbeten Reichsftabte Rorbhaufen, Goslar und Dubthaufen (bie Ginfunfte ber legigenannten) gut ihren Pfandheren geftanben, ift es felbit Mannern, bie bem Beitalter ber Berpfanbung naber waren ober benen ber Bugang ju ben Archiven geftattet, nicht gelungen, hinreichenbe Muftlarung ju erhalten. Rur uber Nordhausens Schicksal findet sich in Jovius Chronik 53 Einiges aufgezeichnet. Er ergahlt namtich im Leben bes jungen Grafen Beinrich: Mordhaufen habe fich 1361 auf Karls Befehl von ber Pfanbichaft frei gemacht. In ber Urfunde, ausgefertigt gu Prag am St. Marien Magbalenen : Tage, beift es: "bie Stadt folle fich mit bem Grafen Beinrich und beffen Bormundern alfo vereinen, baf fie ihm gu banten hatten, und bie Pfanbinhaber Rorbhaufen der Pfanbichaft lebig fagten, fo daß die Stadt funftig ohne Unspruch bei ihm und bem Reiche bleis ben moge." Rurge Beit hernach verpfandete Rarl fie fur 2000 Schod großer Prager Pfennige an ben Landgrafen Friedrich gut Thuringen. Gine andere Mittheilung bes Schwarzburgifchen Shroniften im Leben Beinrich 17, mag bier gleichfalls einen Plag erhalten, da bes Umftandes, ben fie enthalt, fonft woht nirgenbe gedacht worben. Der genannte Graf Beinrich und

Graf Ulrich von Hohnstein suchten 1362 von Karln bie Stabt Nordhausen für die anderen entfernteren Pfandschaften wieder pfandweise zu erhalten. Der Erzbischof Dietrich von Magdes burg unterstüzte ihr Sesuch, und in einer Urbunde (Troppau am St. Servatii: Tage) 54 ward es gewährt; doch mit der Besdingung, daß die Grafen heinrich und Günther und die Grafen von Hohnstein dem Kaiser 2000 Schock breiter Pragischer Grofchen leihen sollten, um die Stadt (vom Landgrafen Friedrich) zu lösen. Allein die Berschreibung blied ohne Folgen; wahrsscheinlich, weil man zu dem Darlehn nicht geneigt war.

Db bie anderen Ståbte sich durch Bezahlung einer Summe Gelbes von der Pfandschaft befreit, ob und auf welche Weise sie in Schwarzburgischem Besize gewesen, sindet sich in den des nuzten Urkunden und Geschichtsbüchern nirgends angedeutet oder erzählt. In der Eessionsurkunde der Grasen von Hohnstein an das Haus Schwarzburg von 1431 ist ihrer durchaus nicht gesdacht. 55 S. M. Deineccius, der das Pfandschaftsverhältznis am richtigsten ausgesaßt hat, bemerkt: Ohlanguisse demum videtur negotium, siquidem Comites Schwarzburgenses urdes has in sua tenuisse potestate nusquam leguntur. Si conjecturae locus, aere haec Schwarzburgensium jura eas redemisse crediderim, quod tamen afsirmare monumentis destitutus vix ausim. Carolus certe Caesar transacto abhinc diennio omnia civitatis nostrae privilegia egregio Diplomate 56

rata habuit, luculento indicio, Schwarzburgensem causam jam tum fuisse ad liquidum perductam. 57

## calma approvate to the same \$. . . II.

Ronig Rarl verfezte zur Gicherheit fur Nordhaufen , Goflar und bie Ginfunfte von Muhlhaufen, außer Friedberg auch, wie oben ergahtt worben, die Reichefteuer ber Stadt Frankfurt am Main. Die hierher gehörigen Borte bes Guhnbriefes find folgenbe: "Auch fegen wir ihme zu rechtem Pfand aller uns und bes Reiche Gulbe und Steuer, bie wir und bas Reich ha= ben zu Frantenfurt, und barüber follen bie Burger gu Frandenfurth ihren Brieff geben mit ihrer Stabt : Infiegel bem oft: genanten Grafen Gunthern, feinen Erben und den obgenannten feinen Freunden, biefelbige Steuer und Gutbe gutlichen geben und laffen gefallen." Die Berficherung an Gunthers Cohn, ben Grafen heinrich, 1349 am St. Beits : Tage, fagt baffelbe, und Gunther, in ber Bergichtleiftungeurfunde und Pflichtent= bindung des Frankfurter Rathes: "bas fie und und unfern erben jerliche ire gewonlichen flure fullent renchen, alfe die Bruffe befagent, die wir und fie under ennander barubir ban gegeben."58 Daraus ift benn bie Erbichtung entftanden, Die Reicheftabt Frankfurt felbft fei an Gunther verpfanbet gemefen. Die Reicheffeuer ber Stabt Frankfurt blieb noch lange Beit bem Saufe Schwarzburg, wie mehrere in den Urchiven befindliche Urfunben, namentlich Unweifungen ber Raifer Bengel und Gigmund von 1396, 1415, 1431 (fur bie Jahre 1431, 1432, 1433, 1434) u. 1437 (für 1438, 1439, 1440) bezeugen. 59 Die Steuer ber Reichsftabte mar fruber eine bebeutenbe faiferliche Ginnahme. Spater wurde fie burch manderlei Greigniffe gerin: ger. Denn bie Raifer konnten lange aus freier Dacht biefe Steuer verkaufen, verfegen, ober ganglid, für immer ober auf eine gemiffe Beit, erlaffen. Richt felten wurde fie ben Stabten felbft, bie fie geben follten, verpfandet. Die Ginwilligung ber Churfürften (von welcher jedoch bereits im isten Sahrhunberte fich Beifpiele finden) wurde nothwendig burd ben 29. Artifel ber Wahlkapitul, Raifer Leopolds. Rach Raris 6. Ravitul. follen auch Furften und Stande fie gemeinschaftlich ertheilen. Die Stadt Frankfurt begablte übrigens ju Ruprechts Beiten 1114 Pfund Beller mynder verbhalbs Schillings Beller Francf. Wehrung" an Reicheftabte : Steuer, wie aus bem noch vorhanbenen Bergeichniffe gu feben. 60 (Friedberg bezahlte nach bem= felben 600 Gulben, Gelnhaufen 362 Pfund Beller.)

# Anmerfungen,

and standard and are the standard

- 1. Dissert. de oppignorationibus rerum Imperii 4. Jena 1671. Giesen 1677. und Jena 1715 cum animadvers. C. Thomasii et Alier.
  - 2. Schediasma de jure oppignor. territorii. Halae Magdeb. 1706. 4
- 3. Strauch's Abhanblung hat wegen fleißig gesammelter Beispiese aus Urkunden und Zeitbuchern Werth; ber Berpfandung an Gunther ift nur bei Gundling §. 88., und zwar nach Tenzel's Angaben, gedacht.
- 4. Bergi. P. Knipschild tractatus de jurib. et privil. civitat. imper. L. II. cap. XXXI. n. 73. p. 586. Edit. Argent. 1740. Fol.
- 5. Gegen biesen Borwurf ist ber Konig Karl vertheibigt von C. S. Schurtsfleisch in einer besonderen Dissertation Wittenb. 1684. Bergl. Auspiesorum regni Arclatensis Index substanctus. A. G. Loescherus recensuit in Anal. ex omni melior. liter. genere T. I. Lips. 1725. 4-P. 22—54.
- 6. Bergl. Stigge einer Rulturgeschichte ber beutschen Stabte ont I. C. Dufcher. Rulmbach 1808. 8. S. 144.

ig. Motunbe 48.

- 7. Lunig I. R. A. P. Spec. Cont. IV. C. 559.
- g. gunig a. eben a. D.
- 9. Bunig S. 569 u. 732, Die Beifpiele finben fich in großer Uns
  - 10. Runbe's b. P. R. 9. 221.
- 11. Urf. 65. und Grundt. Bericht ber bent. Reichsfladt Friebberg Stanbt, Regafien u. f. w. 1610. F. C. 89. n. 34 ff. u. C. 95. n. 76.
  - 12. Jovius p. 372.
- 13. Urfunde. Bon einem fruhern Bergleiche (Donnerstags vor Pfingsten 1350) gibt Jovius in ber Gefch. ber Gr. v. Dohnstein (in b. Sammil. verm. Nachr. zur Cachs. Gesch. 10. B. S. 63.) Nachricht.
- 14. Auch wegen ber Vermählung und Ausstattung ber Töchter Gunthers und gemeinschaftlicher Berichtigung seiner auswärtigen, durch die Wahl veransaßten Schulden, trasen sie zugleich eine Uebereinkunft. Iowius p. 374-
  - 15. Urfunben.
  - 16. Urtunben; Jovius p. 404. p. 428. u. 429. Der Cbelmann beißt bier Benifch von Ruffing.
  - 17. Jovius p. 491. Briefe, kaiserliche Labungen n. bgl. Ur-

P. 22 - 54.

- 18. Urfunde 48.
- 19. Urfunde 73.

- 20. Urtunben, ....
- 21. Jovius p. 460.
- 22. Urfunbe. Jovius p. 476 bat bas Sabr 1432.
- 23. Urtunbe.
- 24. Jobius p. 476. 477.
- 25. Urtunben. Jovius p. 483.
- 26. Grundl. Bericht. P. II. G. 62, u. 63. No. LXVII. u. LXVIII.
- 27. Grundf. Bericht. S. 63. und 64. No. LXIX. u. LXX.; auch ber Zuben = Eud No. LXXI.
  - 28. Urfunben.
- 29. Grundl. Bericht u. Faber's Curop, Staats : Canglep. Th. 17. S. 379 403.
  - 30. Urt. 67.
  - 31. Urt. 72.
  - 32. Breviar. Chron. Gelnhus. G. 91. u. 92.
- 33. Urfunben. Jovius Sohnft. Gefc. G. 82. Bepbenreid Sohnft. Gefch. L. I. Sect. I. G. XIII. S. 13.

MATERIAL OF THE PARTY OF THE PA

- 34. Urfupben. Sovius p. 460.
- 35. Kurzer Entwurf einiger jur rechtlichen Pundirung ber bes heil. Reichs Stadt Gelnhaufen competirender Immedietat gereichenden Urbunben, Frankf. a. Mt. 1721. F. S. 5.

- 36. Lunig P. Spec. Cont. IV. G. 803.
- 37. Einig a. eben a. D.
- 38. Brief, gegeben ju Rudingen, uff ben nechsten Sambstag vor St. Peters : Tag ad Cathedram, 1405. Lunig a. a. D. No. XLII. Auch Sovius p. 426.
- 39. 1409, Dominic. post festum. b. Martini Episc. Lünig a. a. D. S. 804. No. XLIII.
- 40. Restript von 1414 an unfer Frauen : Abend Purificationis. &u = nig a. a. D. No. XLIV.
- 41. Im Kaufbriefe stehen bie Morte: "verkauft, verschrieben und ingeben;" in ber Bestätigung: "verpfändet und zu einem Wiederkauf verlauft und versch." S. biese Urkunden in der gründlichen Deduction, wodurch gezeigt wird I., was es mit der Reichs-Pfandschaft Gelnhausen por eine eigentliche Bewandnis habe u. s. w. 1707. F. S. 4, u. 5.
  - 42. Urfunde.
  - 43. Urtunbe,
  - 44. Lûnig a. a. D. S. 807. u. 808. No. XLIIX. u. XLIX.

THE PARTY OF

- 45. Lûnig a. a. D. S. 809. No. L.
  - 46. Breviar. Chron. Gelinhus. S. 99.
  - 47. Towing p. 483. 1005 1 100 100 2 100 000 1111 .48
- 48. Monatt. Unterreb. Jul. 1696. S. 635. Tovlus p. 483. fceint die Sache irrig bargestellt zu haben. — Daß Kaiser Karl an ben Grafen Heinrich von Schwarzenberg die Stadt verpfändet und 1436

von diesem die Reichspfanbichaft verkauft fet, ist eine leicht zu berichtigende Verwechslung in Ruh's Gesch. bes Mittelalters. S. 622.

- 49. Urkunden in ber aben angef. Grundt. Deduot. b. 1707. G. 6.
- 50. Sevius p. 631.
- 51. Nadricht von ber wahren Beschaffenheit ber Reichs Pfanbschaft Gelnhausen. Beilage No. XX. Faber Europ. Staats - Canglei. Th. 78- S. 205.
- 52. Ph. B. Gerden Reisen burch Schwaben, Baiern u. s. w. Ih. 4. Worms 1788. S. 336. Biele für die Seschicke der Reichspfandschen wichtige Debuktionen sind durch die Selnhäuser Rechtsfache veranlaßt. Die Benuzung der angeführten verbanke ich der tresslichen Debuktionensammlung der Hamb. Stadtbibliothek. Den Sang des Prozesses f. m. bei Faber Ih. 67. S. 426—437. Ih. 76. S. 174—210. Ih. 78. S. 198—240. Ih. 79. S. 98—135.
  - 53. P. 359. u. p. 375-
  - 54. Urfunde bei Sovius p. 375.
  - 55. C. oben S. 5. und Geinh. Deduction b. 1707. G. 32.
  - 56. Lünig a. a. D. S. 859.
  - 57. Antiq. Goslar. 1. c. p. 347.
  - 58. Urfunben.
- 59. Laut bes mir vom herrn Profestor heffe mitgetheilten Berbzeichnisses. Einen Berfuch ber Frankfurter, sich ihren Berpflichtungen gegen bie Grafen zu entziehen, erzählt Fovius (in ber hohnstein. Gesch. S. 82 f.) nach einer, im S. 1414 Dienstags nach Nativitatis Marie von dem Grafen Ulrich von hohnstein, herrn zu helbrungen, ausgestells

ten Ureunde. Bergt, Genbenreich's Sohnft, Gefc. L. I. Sect. L. C. XIII. S. 13.

60. Beilage Lit. A. zu Herm. H. Engelbrecht assertiones J. P. de steura imper. ordinaria civitatum Imperii Edit. 2. Gryphisw. 1751. 4 und in K. H. Lang's Entwickl. ber teutsch. Steuerverf. S. 157. Die gründliche Ubhanblung bes gelehrten von Engelbrecht ist bei einer Darstellung ber Deutschen Städtegeschichte vorzüglich zu berücklichtigen.

And the second processes and the second control of the second sec

NOTE OF THE PARTY OF THE PARTY